

Bundesrat

Drucksache 748/89

20.12.89

EG - A - Fz - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die von den
Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen
über die Getreideerzeugung

KOM(89) 589 endg.; Ratsdok. 10761/89

KEP-AE-Nr.: 893126

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 20. Dezember 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Dezember 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

B E G R Ü N D U N G

Die Einführung garantierter Höchstmengen (GHM) für einige landwirtschaftliche Erzeugnisse stellt ein neues Element der gemeinsamen Agrarpolitik dar und bedeutet gleichzeitig eine neue Herausforderung für die Landwirtschaftsstatistik.

Für die Entscheidungen der Kommission sind verlässliche und objektive Daten innerhalb bestimmter Fristen bereitzustellen. Die Verordnung Nr. 1097/88 des Rates ermöglicht es der Kommission, jährlich vor dem 1. März zu entscheiden, ob die Getreideerzeugung im Wirtschaftsjahr die GHM überschreitet oder nicht. Falls die tatsächliche Erzeugung höher liegt als die GHM, sind Senkungen der Preise oder der Beihilfen vorgesehen ("Stabilisator"-Mechanismus). Im derzeit gültigen Mechanismus der "Getreidestabilisatoren" ist keine Revisionsmöglichkeit vorgesehen, wenn eine Entscheidung auf der Basis der besten verfügbaren Schätzungen der Erzeugung erst einmal getroffen worden ist.

Dieser Verordnungsentwurf zielt daher darauf ab, die langjährigen Erfahrungen der Mitgliedstaaten zu konsolidieren (es bestehen beträchtliche Unterschiede zwischen Mitgliedstaaten) und die methodischen Ansätze noch transparenter zu machen. Im Verordnungsentwurf werden die zu liefernden Daten definiert, Fristen für die Datenübermittlung festgelegt und bestimmt, wie präzise die Daten zu sein haben, damit Objektivität und Repräsentativität der Angaben sichergestellt werden können.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

Über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen
Informationen über die Getreideerzeugung

Über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen
über die Getreideerzeugung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

- gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf den Artikel 43,
- gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide / 1 /, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. / 2 /,
- gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis / 3 /,

auf Vorschlag der Kommission / 4 /,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments / 5 /,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission benötigt zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr durch den Vertrag und darauf aufbauende Verordnungen zur gemeinsamen Agrarpolitik übertragen sind, zuverlässige, vergleichbare und aktuelle Angaben über Anbauflächen, Erträge und Erzeugung der Getreidearten, die mittels objektiver Methoden aufzubereiten sind.

Es ist daher sinnvoll, der Bedeutung des Bereichs der Getreideerzeugung für die Organisation und Verwaltung der EG-Agrarmärkte dadurch Rechnung zu tragen, daß für die in diesem Bereich erforderlichen statistischen Erhebungen gemeinschaftliche Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

Aufbauend auf den langjährigen Erfahrungen der statistischen Dienste mit den genannten Erhebungen werden in dieser Verordnung

- die zu liefernden statistischen Daten definiert;
- die bei den Schätzungen einzuhaltende Genauigkeit angegeben und zusätzliche technische Informationen, die für die Bewertung von Produktionsdaten benötigt werden, festgelegt;
- die Objektivität und Repräsentativität der Erhebungen über Anbauflächen und Erzeugung durch Einführung eines umfassenden Erfahrungsaustauschs (in Form von Sitzungen und Berichten) sichergestellt;
- die einzuhaltenden Fristen bestimmt.

Für Getreide insgesamt sowie für einige wichtige Getreidearten werden auch jährliche regionale Angaben benötigt.

/ 1 / Abl. Nr. L 281, 1.11.1975, S. 1.

/ 2 /

/ 3 / Abl. Nr. L 166, 25.6.1976, S. 1.

/ 4 /

/ 5 /

Es erscheint sinnvoll, daß die Kommission nach 3 Jahren Erfahrung mit dieser Verordnung einen Bericht vorlegt, in dem sie Vorschläge für die Verbesserung der statistischen Erhebungen macht (falls notwendig) und die Möglichkeit erörtert, nach 1992 eine harmonisierte Gemeinschaftserhebung durchzuführen.

Für die zur Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Finanzmittel der Gemeinschaft ist ein Betrag zu veranschlagen; dieser Betrag ist Bestandteil der der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988 (ABL. L 185/88) beigefügten finanziellen Vorausschau; die effektiv zur Verfügung stehenden Mittel werden im Rahmen des Haushaltsverfahrens unter Beachtung der genannten Vereinbarung festgelegt.

Es ist sinnvoll, dem durch den Beschluß 72/279/EWG / 1 / eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschuß (im folgenden "der Ausschuß" genannt) die Möglichkeit zu geben, die technischen Anhänge dieser Verordnung zu modifizieren.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Titel 1: Ziele

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (im folgenden EUROSTAT genannt) entsprechend Artikel 2 und 6 jährliche Getreidedaten.

Titel 2: Auf nationaler Ebene zu liefernde Daten

Artikel 2

(1) Diese Verordnung bezieht sich auf die in Anhang 1 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Getreidearten; die Aufstellung kann entsprechend dem Verfahren von Artikel 11 abgeändert werden.

(2) Alle Mitgliedstaaten liefern EUROSTAT jährlich Daten über die in Anhang 2 aufgeführten Gruppen von Getreidearten für folgende Größen:

- (a) Anbaufläche (1000 ha);
- (b) durchschnittlicher Ertrag (100 kg/ha);
- (c) geerntete Erzeugung (1000 t).

Erreicht die jährliche Erzeugung einer der Getreidearten 1-8, 9.1-9.6 sowie 10 (Anhang 1) in einem Mitgliedstaat 50 000 t oder mehr, müssen diese Daten den in Titel 3 genannten Anforderungen entsprechen.

Anhang 2 kann entsprechend dem Verfahren von Artikel 11 abgeändert werden.

(3) Außerdem müssen die Mitgliedstaaten Daten zum durchschnittlichen Feuchtigkeitsgehalt / 2 / (in Prozent ausgedrückt) liefern, der den unter (2)(b) und (2)(c) genannten Informationen zugrundeliegt.

/ 1 / ABL. Nr. L 179, 7.8.1972, S. 1.

/ 2 / Bezüglich des Verfahrens zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes siehe Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1908/84 der Kommission, ABL. Nr. L 178, 5.7.1984, S. 22; es sind auch andere Nahrungsmethoden zugelassen.

Titel 3: Methoden, technische Einzelheiten

Artikel 3

- (1) Daten über die Anbauflächen sowie die Erträge und die Erzeugung der verschiedenen Gruppen von Getreidearten (Anhang 2) werden anhand statistischer Erhebungen ermittelt, die in Form von Vollerhebungen oder repräsentativen Stichprobenerhebungen durchgeführt werden können.
- (2) Diese Daten sind mit statistisch anerkannten Methoden zu ermitteln, die den im Titel 3 definierten Anforderungen der Qualität, der Objektivität und der Zuverlässigkeit genügen.
- (3) Für die Erfüllung der unter Titel 3 genannten Vorgaben können gemäß Artikel 8 Absatz 3 Übergangsregelungen für einen oder mehrere Mitgliedstaaten vereinbart werden.

Artikel 4

- (1) Stichprobenerhebungen sind so anzulegen, daß sie für mindestens 95 % der für den Getreideanbau genutzten Gesamtfläche repräsentativ sind. Diese Zahlen über die Anbauflächen sind durch eine Schätzung (auf der Grundlage von Daten aus anderen Quellen) für die verbleibende Getreideanbaufläche zu ergänzen.
- (2) Bei Stichprobenerhebungen darf der Standardfehler für die gesamte Getreideanbaufläche in jedem einzelnen Mitgliedstaat 1 % dieser Fläche bzw. 5 000 ha nicht überschreiten.

Artikel 5

- (1) Bei Stichprobenerhebungen des Ertrages oder der Erzeugung muß die Erhebung sicherstellen, daß der Standardfehler für die gesamte Getreideerzeugung in einem Mitgliedstaat entweder 2 % der gesamten Erzeugung oder 50 000 t nicht überschreitet.
- (2) Zusätzlich zu den Anforderungen in Abschnitt (1) darf der jeweilige Standardfehler für die Getreidearten 1-8, 9.1 - 9.6 und 10 (wie in Anhang 1 definiert) in einem Mitgliedstaat entweder 5% der Erzeugung oder 20 000 t nicht überschreiten.

Titel 4: Auf regionaler Ebene zu übermittelnde Daten

Artikel 6

Jährliche Daten über Anbauflächen, Erträge, Erzeugung und Feuchtigkeitsgehalt werden EUROSTAT auch auf den in Anhang 3 festgelegten regionalen Ebenen übermittelt.

Anhang 3 kann entsprechend dem Verfahren von Artikel 11 abgeändert werden.

Diese regionalen Daten werden für Getreide insgesamt sowie für Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Roggen und Körnermais geliefert.

Die Mitgliedstaaten geben an, welche regionalen Daten außergewöhnlich große prozentuale Standardfehler aufweisen.

Titel 5: Übermittlungsfristen, Erfahrungsaustausch, Übergangsregelungen

Artikel 7

- (1) Das Kalenderjahr, in dem die Ernte erfolgt, wird im folgenden "Erntejahr" genannt.
- (2) Die Mitgliedstaaten liefern EUROSTAT vorläufige nationale Daten über die Anbauflächen bis spätestens 1. Oktober des Erntejahres. Endgültige Daten über die Anbauflächen werden bis spätestens 1. April des auf das Erntejahr folgenden Jahres mitgeteilt.
- (3) Erste Schätzungen der nationalen Erträge und der nationalen Erzeugung werden bis spätestens 15. November des Erntejahres übermittelt, vorläufige Schätzungen der Ertrags- und Produktionszahlen werden bis spätestens 15. Februar und endgültige Angaben bis spätestens 1. Oktober des auf das Erntejahr folgenden Jahres mitgeteilt. Beziehen sich die Daten über die Erträge und die Erzeugung auf revidierte Flächenangaben, so sind letztere ebenfalls zu übermitteln.
- (4) Die in Artikel 6 genannten regionalen Daten werden zeitgleich mit den endgültigen Daten auf nationaler Ebene geliefert und müssen mit diesen konsistent sein.

Artikel 8

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln EUROSTAT spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen ausführlichen Bericht, der Aufschluß darüber gibt, auf welche Weise die Daten zur Anbaufläche, zum Ertrag und zur Erzeugung in ihren Ländern und Regionen ermittelt werden und wie repräsentativ und zuverlässig sie sind. EUROSTAT erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Zusammenfassung dieser Berichte.
- (2) Die Mitgliedstaaten informieren EUROSTAT innerhalb von 3 Monaten über Änderungen, die an den im Absatz (1) genannten Informationen vorgenommen wurden.
- (3) Geht aus den in Absatz (1) genannten Berichten über die Methodik hervor, daß ein Land den in dieser Verordnung genannten Anforderungen nicht sofort gerecht werden kann und Änderungen an Verfahren und Methodik der Erhebungen vorgenommen werden müssen, kann EUROSTAT - in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat - eine Übergangszeit von maximal 2 Jahren gewähren, während der das in der Verordnung vorgesehene Erhebungsprogramm verwirklicht wird.
- (4) Die Berichte über die Methodik, die Übergangsregelungen, die Verfügbarkeit und die Zuverlässigkeit bestimmter Daten sowie die anderen im Zusammenhang mit dieser Verordnung relevanten Themen werden zweimal jährlich in der zuständigen Arbeitsgruppe des Agrarstatistischen Ausschusses erörtert.

Artikel 9

- (1) EUROSTAT legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens Ende 1992 vor:
 - einen Bericht über die Erfahrungen mit den im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Erhebungen und Schätzungen und
 - falls notwendig, Vorschläge im Hinblick auf eine weitere Angleichung und Verbesserung der in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen.
- (2) Parallel hierzu wird EUROSTAT die Möglichkeit erörtern, 1993 in allen Mitgliedstaaten eine gemeinschaftliche Ad-hoc-Erhebung zu Zwecken des Angleichs mit harmonisierten Modalitäten und Merkmalen durchzuführen.
- (3) Der Rat entscheidet über diese Vorschläge gemäß dem Verfahren von Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages.

Titel 6: Finanzielle Vereinbarungen

Artikel 10

- (1) Die zur Durchführung der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahme erforderlichen Ausgaben der Gemeinschaft werden (für den Zeitraum 1990-1993) auf 3 200 000 ECU veranschlagt; dieser Betrag schließt die Ausgaben für einen Arbeitseinsatz von einem Mannjahr ein (Hilfskraft, "abgeordneter" nationaler Experte,...).
- (2) Die Haushaltsbehörde legt die Höhe der je Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel fest.

Titel 7: Schlußbestimmungen

Artikel 11

- (1) Soweit sich ein Beteiligter auf das in diesem Artikel niedergelegte Verfahren beruft, ist die Angelegenheit entweder auf eigene Initiative des Vorsitzenden des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses (nachstehend "der Ausschuß" genannt) oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats an diesen Ausschuß über seinen Vorsitzenden zu übertragen.
- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Vorschlag über die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Vorschlag innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage falls erforderlich, durch eine Abstimmung - festsetzen kann.
- (3) Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.
- (4) Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt drei Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

AN H A N G 1

Pflanzliche Erzeugnisse, für die diese Verordnung gilt :

GETREIDE (ausschließlich Reis)

1. Weichweizen (*Triticum aestivum* L. emend. Fiori et Paol.)
2. Hartweizen (*Triticum durum* Desf.)
3. Roggen (*Secale cereale* L.)
4. Gerste (*Hordeum vulgare* L.)
5. Hafer (*Avena sativa* L.)
6. Sommermenggetreide
7. Körnermais (*Zea Mays* L.)
8. Corn-cob-mix (*Zea Mays* L.)
9. Getreide a.n.g.
- 9.1 Wintermenggetreide
- 9.2 Sorghum (*Sorghum bicolor* (L.) Moench x *Sorghum Sudanense* (Piper) Stapf.)
- 9.3 Triticale (X *Triticosecale* Wittm.)
- 9.4 Hirse (*Panicum miliaceum*)
- 9.5 Buchweizen (*Fagopyrum esculentum*)
- 9.6 Kanariensaar (*Phalaris canariensis* L.)

10. R E I S

- 10.1 Reis - rundkörnig (*Oryza sativa* L.)
- 10.2 Reis - mittelkörnig (*Oryza sativa* L.)
- 10.3 Reis - langkörnig (*Oryza sativa* L.)

ANHANG 2

GETREIDE: TABELLE DER ZU ÜBERMITTELNDEN ANGABEN

Land:

Erntefahr:

	F L A C H E		ERTRAG UND ERZEUGUNG		
	Anbaufläche	Erhebungs-zeit-punkte	Ertrag	Geerntete Erzeugung	durchschnittlicher Feuch- tigkeitsgehalt
	1000 ha		100 kg/ha	1000 t	Erhebungs-zeit-punkte
GETREIDE INSGESAMT (ausschl. Reis)					
1. Weichweizen					
2. Hartweizen					
3. Roggen					
4. Gerste					
5. Hafer					
6. Sommergetreide					
7. Körnermais					
8. Corn-cob-mix					
9. Getreide a.n.g.					
10. R E I S					
10.1 rundkörnig					
10.2 mittelkörnig					
10.3 langkörnig					

AN H A N G 3

Mitgliedstaaten	Regionale Aufgliederung
Belgique/België	Provincies/Provinces
Danmark	-
BR Deutschland	Bundesländer
	1)
Espana	Comunidades autonomas
France	Régions de programme
Irland	-
Italia	Regioni 2)
Luxembourg	-
Nederland	Provincies
Portugal	NUTS II 1)
United Kingdom	Standard regions

NUTS = Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik.

1) Regionale Angaben müssen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelt werden.

2) Über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung können die italienischen Regionen auf der Ebene NUTS I zusammengefasst werden.

FINANCIAL STATEMENT concerning : a four-years work programme for improving and further harmonizing the statistics of cereal production (with special reference to the data demand implied by the "Stabilizer" mechanism).

1. Budget heading : Chap. 76 Item : 761 Title : Measures concerning sectoral statistical programmes accompanying Community policies

2. Legal basis : Council Regulation (EEC) No.....

3. Classification : Compulsory expenditure/Non-compulsory expenditure
Non Compulsory expenditure

4. Purpose/description of the measure : To improve the statistical information for the management of the cereals market by the following:
financial participation to National Statistical Services to improve basic statistical surveys; studies and analyses; improving data management.

5. Method of calculation

5.1 Form of expenditure : Community financing for developing surveys in Member States and expenses on Study work and data management

5.2 Community contribution : partial for 5.3a); 100 % for 5.3b) and c)

5.3 Calculation :

a) EC participation on the basis of areas under cultivation/plus fixed amount (see annex)	630 000 ECU
b) National Expert "détaché" (1A)	80 000 ECU
c) Expert, Consultant	90 000 ECU

6. Financial implication as regards operating appropriations

6.1 Schedule of commitment appropriations and payment appropriations (in ECU)

Year	C.A.	P.A.
1990	800 000	500 000
19 91	800 000	800 000
19 92	800 000	800 000
19 93	800 000	800 000 (1993 and 1994 figures
19 94		300 000)are purely indicative)
following years		
Total	3 200 000	3 200 000

6.2 Financing during current year :

Methodological study 40 000 ECU (financed from the 1989 budget)

7. Observations :

The Commission reserves the right to re-affect credits in the light of current priorities and operational conditions.

FICHE PME**Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen und auf die Beschäftigung**

Wie man aus Artikel 2 (zu Liefernde Daten) ersehen kann, sind die Basisdaten, nach denen gefragt wird, relativ einfach. Antworten im Rahmen von Erhebungen werden daher nicht sehr viel Zeit in Anspruch nehmen (vielleicht wenige Minuten pro Erhebungseinheit), und zwar unabhängig von der Art der Organisation der Erhebung. Nur Landwirtschaftliche Betriebe sind betroffen. Die meisten Mitgliedstaaten führen hier auf jeden Fall eine wie auch immer geartete Erhebung durch, so daß sich keine zusätzliche Belastung ergibt.

Darüber hinaus wird im Rahmen des Fünfjahresprogramms der Gemeinschaft zur Anwendung der Fernerkundung in der Landwirtschaftsstatistik versucht, die Häufigkeit der Erhebungen "vor Ort" zu reduzieren.

Eine meßbare Auswirkung dieser Ratsverordnung auf kleine und mittlere Unternehmen und auf die Beschäftigung ist nicht zu erwarten.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die von den
Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen
über die Getreideerzeugung

KOM(89) 589 endg.; Ratsdok. 10761/89

Der Bundesrat hat von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.